

Allgemeine Informationen für Pharmazeuten im Praktikum



DAS PRAKTISCHE JAHR Ratgeber

Überarbeitet von

Lisa Meyer, Beauftragte für PJ und Beruf des BPhD e.V. (seit Juni 2022)
jungpharm@bphd.de

Autor*innen

Friederike Zühl, Fachschaftsrat BioPharm Leipzig
Ehemalige Präsidentin des BPhD e.V. (Mai 2016 bis Mai 2017)

Sebastian Walesch, Fachschaft Pharmazie Freiburg
Ehemaliger Beauftragter für Jungpharmazeuten des BPhD e.V.

nach der Vorlage von Ingo Kolb 2010, Lena Noack 2012 und
Thomas Bammert 2014
Ehemalige Beauftragte für das Praktische Jahr und Recht des BPhD e.V.

Cover & Layout

Johanna Gerecke, Fachschaft Pharmazie Halle
Ehemalige Beauftragte für Design des BPhD e.V. (seit Juli 2022)

Niclas Weichel, Fachschaft Pharmazie Kiel
Beauftragte für Design des BPhD e.V. (seit Februar 2023)
design@bphd.de

Coverbild

<https://pixabay.com/de/thermometer-kopfschmerzen-schmerz-1539191/>

Herausgeber

Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V. (BPhD e.V.)
Postfach 40364
10062 Berlin
www.bphd.de
info@bphd.de

Aktualisierte 7. Auflage, 2022 4000 Stück

VORWORT

Liebe Studierende,

bald habt ihr es geschafft, seid womöglich schon scheinfrei und das zweite Staatsexamen steht vor der Tür. Die Universität werdet ihr bald hinter euch lassen und euch in den alltäglichen „Wahnsinn“ des Arbeitslebens stürzen. Bevor ihr aber als Apotheker*in arbeiten könnt, habt ihr mit dem Praktischen Jahr, kurz PJ, noch eine letzte Hürde vor euch.

Ziel dieses Ratgebers ist es, vor Beginn und während des PJs eventuelle Fragen klären zu können und euch eure Möglichkeiten, Rechte und Pflichten aufzuzeigen. Die Informationen wurden so allgemein wie möglich gehalten, damit ihr alle gleichermaßen informiert werden könnt. An manchen Stellen gibt es jedoch keine allgemeingültige Regelung, sodass es dann an euch liegt, nähere Informationen einzuholen. Hierzu findet ihr dann an den jeweiligen Stellen entsprechende Hinweise, wo ihr euch weiterführende Informationen beschaffen könnt. Bei individuellen Fragen stehen wir euch natürlich gerne unter jungpharm@bphd.de oder info@bphd.de zur Verfügung.

An dieser Stelle möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass dieser Ratgeber keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben erhebt. Wir haben ihn jedoch mit größter Sorgfalt und mit bestem Wissen und Gewissen erstellt, um euch eine optimale Vorbereitung zu ermöglichen. Falls euch dennoch Fehler auffallen, ihr Verbesserungsvorschläge habt oder euch etwas fehlt, freuen wir uns natürlich sehr über eine Rückmeldung!

Jetzt wünschen wir euch viel Spaß beim Stöbern, **viel Erfolg bei der Planung und einen guten Start** in euer Praktisches Jahr!

Flensburg, 27. August 2022 für den BPhD e.V.

Lisa Meyer

- Beauftragte für PJ und Beruf (seit Juni 2022) -

INHALT

Vorwort.....	2
Das Praktische Jahr (PJ).....	4
Meine Ausbildung.....	5
Die richtige Apotheke.....	6
Bewerben.....	9
Der PhiP-Status.....	10
Arbeitsvertrag und Vergütung.....	12
Arbeitszeit.....	14
Probezeit/Kündigung.....	15
Urlaub.....	16
Versicherung, Versorgungswerk, Apothekerkammer.....	17
Ausbildung im PJ.....	21
Praktikumsbegleitende Unterrichtsveranstaltungen (PBU).....	23
Ende der Praktischen Ausbildung- 3. Prüfungsabschnitt.....	24
Empfehlenswerte Ausbildungsapotheken.....	25
PJ im Ausland.....	26
Termine & Fristen.....	29
Rechtliche Grundlagen.....	31
Literatur und Quellenangaben.....	40
Antrag Außerordentliches Mitglied.....	41
Antrag auf Fördermitgliedschaft.....	42
Weitere Informationen und Ansprechpartner.....	43

DAS PRAKTISCHE JAHR (PJ)

Nach acht Fachsemestern Pharmaziestudium und erfolgreich bestandenem 2. Staatsexamen endet der theoretische Ausbildungsabschnitt an der Universität und es beginnt für eine*n angehende*n Apotheker*in der praktische Teil der Ausbildung auf dem Weg zur Approbation. Das PJ gliedert sich in zwei Teile zu je sechs Monaten, die aber nicht zwangsläufig direkt nacheinander abgeleistet werden müssen. Die einen sechs Monate müssen in einer deutschen öffentlichen Apotheke absolviert werden, die anderen sechs Monate wahlweise in einer der folgenden Institutionen bzw. im Ausland, wobei die Reihenfolge der beiden Teile beliebig ist:

- in derselben öffentlichen Apotheke,
- wahlweise auch in **einer anderen** öffentlichen Apotheke,
- in einer Krankenhausapotheke,
- in der pharmazeutischen Industrie,
- an einer Universität,
- bei der Bundeswehr oder
- in einer anderen pharmazeutischen Einrichtung (z.B. Behörde, Zentrallabor).

Wenn ihr den Job in zwei verschiedenen Institutionen (wovon keine eine öffentliche Apotheke ist) kennen lernen wollt, kann das PJ auch auf drei Halbjahre ausgeweitet werden. Hier ist es sinnvoll sich mit dem*der jeweiligen Sachbearbeiter*in des Landesprüfungsamtes in Verbindung zu setzen.

Über die Anerkennung des PJ und damit über die Zulassung zum 3. Staatsexamen entscheidet euer jeweiliges Landesprüfungsamt. Für jede*n Pharmazeut*in im Praktikum (PhiP) ist das entsprechende Landesprüfungsamt zuständig, bei dem ihr euer 2. Staatsexamen abgelegt habt. Die Adressen findet ihr im Internet auf den Seiten des IMPP oder als Link auf unserer Homepage.

DIE AUSBILDUNG

Die 12 Monate sollen euch auf den Berufsalltag vorbereiten. Je besser ihr ausgebildet seid, umso leichter wird euch der Start als Apotheker*in fallen und umso mehr Spaß wird er euch machen. Eine gute Ausbildung ist allerdings nicht nur von der Ausbildungsstätte und von dem*der Ausbilder*in selbst abhängig, sondern natürlich weitestgehend von euch. Die richtige Arbeitseinstellung muss mitgebracht werden und wer keine Fragen stellt, der bekommt auch keine Antworten. Also stellt alle Fragen, die ihr habt, ohne Scheu. Denn bitte bedenkt, dass ihr 12 Monate später selbst der*die Apotheker*in seid der*die dann die Fragen beantworten muss. Also nutzt eure Chance in den 12 Monaten.

Wie findet ihr aber nun die für euch passende Ausbildungsstätte? Bestenfalls denkt ihr rechtzeitig darüber nach, wo ihr die 6 Monate, die ihr nicht in einer öffentlichen Apotheke verbringen müsst, absolvieren wollt. Bei der Auswahl eurer PJ-Stelle solltet ihr euch über folgende Punkte Gedanken machen:

- Welches ist das favorisierte Tätigkeitsfeld? Öffentliche Apotheke, Krankenhaus, Industrie, Behörde, Bundeswehr, Forschung/Lehre etc.
- Wo möchte ich die Ausbildung machen? Ausland, Inland, nähere Umgebung, Wechsel in ein anderes Bundesland etc.
- Welches Tätigkeitsspektrum finde ich besonders spannend?
- In welche bestimmten Bereiche möchte ich einen Einblick bekommen?
- Ist mir eine selbständige Projektplanung und -betreuung wichtig?
- Welche Unternehmensphilosophie bevorzuge ich?
- Wie wichtig ist mir das Betriebsklima?
- Gibt es **Übernahmemöglichkeiten** in dem Betrieb?

DIE RICHTIGE APOTHEKE

In die Apotheke muss jede*r, nur wie findet ihr die für euch am besten geeignete Apotheke? Natürlich variieren die Interessen unter den PhiPs und damit auch die Meinungen darüber, welche Apotheke für einen persönlich die beste ist.

Hier sollen ein paar Dinge genannt sein, auf die man bei der Auswahl im eigenen Interesse achten sollte:

Erscheinungsbild

- Welchen Eindruck macht die Apotheke?
- Ist sie modern eingerichtet oder traditionell?
- Wie groß ist die Apotheke?

Ausstattung

- Wie ist die Apotheke mit Literatur ausgestattet?
- Hat die Apotheke einen Kommissionierautomaten?
- Wie groß und wie gut ausgestattet sind Rezeptur und Labor?
- Gibt es einen angenehmen Pausenraum?

Arbeit

- Wie sind die Öffnungszeiten der Apotheke, gibt es eine feste Mittagspause, in der die Apotheke geschlossen ist?
- Hat die Apotheke besondere Beratungsschwerpunkte (Diabetes, Mutter-Kind, Phytopharmaka etc.)?
- Gibt es ein Gesamtkonzept für die Apotheke (z. B. naturmedizinisch orientiert), mit dem man arbeiten kann?
- Wie groß ist das Zusatzangebot, wie groß ist die Auswahl an Kosmetika, Nahrungsergänzungsmitteln, etc.?
- Welche (Pharmazeutischen) Dienstleistungen werden angeboten? (z.B. Medikationsanalyse...)

DIE RICHTIGE APOTHEKE

Der*die Chef*in

- Legt der*die Chef*in Wert auf Aus- und Fortbildungen (auch seiner Mitarbeiter*innen)?
- Ist der*die Chef*in bei den Mitarbeiter*innen als Führungsperson anerkannt?
- Ist der*die Chef*in Fachapotheker*in (z.B. für Allgemeinpharmazie, Pharmazeutische Analytik, Krankenhauspharmazie etc.)?

Personal

- Wie ist die gesamte Personalstruktur (und wie sind die einzelnen Berufsgruppen) repräsentiert?
- Wechseln die Mitarbeiter*innen häufig?
- Wie viele Mitarbeiter*innen arbeiten nur halbtags oder nur gelegentlich in der Apotheke?
- Hatte die Apotheke bereits früher oder regelmäßig PhiPs? (Wenn ja, ist es vielleicht auch interessant, mit diesen Kontakt aufzunehmen.)

Kundschaft und Umgebung

- Lebt die Apotheke eher von Laufkundschaft oder von den umliegenden Ärzt*innen?
- Welche Ärzt*innen sind in der Nähe?
- Ist ein*e Hautärzt*in darunter (wichtig zur Einschätzung der Rezepturhäufigkeit)?
- Werden onkologische Arzneimittel hergestellt?
- Bietet die Apotheke Spezialversorgungen an? (Klinikversorgung, Heimversorgung, Substitutionstherapie, Palliativversorgung, Sterilherstellung)
- Wie gut/schlecht ist die Apotheke vom Wohnort zu erreichen?

DIE RICHTIGE APOTHEKE

Ausbildung

- Wie wird die eigene Ausbildung verlaufen? Gibt es einen Ausbildungsplan?
- Ist die Ausbildung an den Leitfaden der Bundesapothekerkammer (BAK) angelehnt?
- Wie sieht es mit Ausbildungsvergütung, Arbeitszeiten und Urlaub aus?

Einige der Dinge kann man schon im Vorfeld „von außen“ beurteilen, andere Dinge wird man sicher erst beim Vorstellungsgespräch erfahren. Ist dann die eine oder andere Apotheke in die engere Wahl gekommen, ist es sicherlich sinnvoll, einen Probetag zu vereinbaren. So kann man die Abläufe während eines Arbeitstages beobachten und mit den Mitarbeiter*innen reden. Meist findet man dabei heraus, ob man mit ihnen arbeiten könnte und erfährt vermutlich auch das ein oder andere Apothekeninternum.

Vielleicht schaut ihr auch auf der Homepage des BPhD in die Übersicht der Empfehlenswerten Ausbildungsapotheken (EAA). Dort werden regelmäßig Apotheken von ihren PhiPs bewertet und die besten bekommen eine Empfehlung. Genauer findet ihr auf Seite 25 unter der Überschrift „Empfehlenswerte Ausbildungsapotheken“.

BEWERBEN

Ziel des PJ ist es, euch praktisch auszubilden. Was das heißt, wird jede*r sicherlich anders definieren. Es ist jedoch sinnvoll, sich bereits bei der Planung des PJ zu überlegen, welche Anforderungen man an seine Ausbildung in diesem Jahr stellt, um die Ausbildungsstätte dementsprechend auszuwählen.

Die Bewerbungsmodalitäten sind recht unterschiedlich: Für die öffentliche Apotheke ist es manchmal vollkommen ausreichend, wenn ihr euch dort ein halbes Jahr vor Beginn persönlich vorstellt und ein kurzes Gespräch mit dem*der Chef*in führt. Die persönliche Vorstellung mit eventuell bereits vorbereiteten Bewerbungsunterlagen wird von vielen Apothekeninhaber*innen sogar lieber gesehen als eine rein schriftliche Bewerbung. In größeren Apotheken, im Krankenhaus und in der pharmazeutischen Industrie wird in der Regel eine schriftliche Bewerbung erwartet. Da solche Plätze erfahrungsgemäß länger im Voraus vergeben werden und recht begehrt sind, sollte man sich dort ein gutes Jahr oder länger vor Beginn des Praktikums bewerben. Oft ist es hilfreich, bei der Apotheke oder Firma vorher anzurufen, um sich zu informieren und die Bewerbung entsprechend zu individualisieren. Die meisten Firmen besitzen ein Karriereportal, auf dem entsprechend recherchiert werden kann. Auch Stellenausschreibungen werden dort online gestellt. Auf der Homepage des BPhD findet ihr unter der *Rubrik Praktisches Jahr* unsere PJ-Börse, in der die verschiedenen Institutionen eine Anzeige aufgeben, wenn sie PhiPs suchen, sodass sich ein Blick auf jeden Fall lohnt.

Wenn ihr dann zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werdet, macht euch vorher Gedanken, welche Fragen ihr unbedingt geklärt haben wollt. Es zeugt von Interesse und Vorbereitung, wenn ihr Fragen stellt.

DER PHIP-STATUS

Wenn ihr nach acht langen Semestern Hochschulstudium den theoretischen Teil eures Studiums beendet habt, gibt es einige Dinge zu beachten:

In der Regel wird man nach Bestehen des 2. Staatsexamens *exmatrikuliert*. Falls dies nicht der Fall ist, müsst ihr dies zu Beginn eures PJ selbständig machen. Dies ist notwendig, da ihr nicht zeitgleich den Studierenden-Status innehaben und einem Vollzeitjob nachgehen könnt.

BAföG erhält man bis zur Förderungshöchstdauer (entspricht der Regelstudienzeit). Das Praktische Jahr wird hier mitgerechnet. Es besteht also generell die Möglichkeit, BAföG weiterhin zu beantragen. Das Gehalt im praktischen Jahr wird hierbei jedoch mit angerechnet, sodass am Ende kaum etwas davon **übrigbleibt**.

Als Pharmazeut*in im Praktikum ist man noch Auszubildende*r und darf als solche*r gewisse Vorteile genießen. Dieser Status bringt euch manche Vergünstigungen ein, z. B. beim Fahrkartenkauf, Ticketkauf für verschiedene Veranstaltungen und Ähnlichem.

Ebenso könnt ihr als PhiP die PZ kostenlos, die DAZ zu vergünstigten Konditionen und einen kostenlosen Zugang zum DAP Junior erhalten.

Voraussetzung ist natürlich, dass ihr euch als solchen (PHIP) ausweisen könnt. Das kann in manchen Bundesländern mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden sein, da man im schlimmsten Fall immer seinen Ausbildungsvertrag in der Tasche haben müsste, um sich jederzeit als Auszubildende*r ausweisen zu können. Dieses Problem wurde zuerst von der Apothekerkammer Baden-Württemberg gelöst, indem sie ihren PhiPs einen praktischen Ausbildungsausweis im Checkkartenformat zukommen ließ. Manche Kammern haben so einen Ausweis noch nicht, aber je mehr PhiPs bei ihrer Kammer nachfragen, desto schneller bekommen ihn alle. Nachfolgend findet ihr dazu den aktuellen Stand von August 2022:

Apothekerkammern mit Ausbildungsausweis:

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Niedersachsen
- Nordrhein
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Westfalen-Lippe

Apothekerkammern mit Stellungnahme, dass das Pharmaziepraktikum Teil der Ausbildung ist, auf der Homepage zum Download:

- Sachsen
- Thüringen
- Bayern
- Berlin

Apothekerkammern mit Ausbildungsbestätigung auf Nachfrage:

- Rheinland-Pfalz
- Mecklenburg-Vorpommern
- Schleswig-Holstein

ARBEITSVERTRAG UND VERGÜTUNG

Wenn man eine Stelle gefunden hat, sollte ein Vertrag erstellt werden, in dem festgehalten wird, welche Vereinbarungen getroffen wurden. Dazu gehören in jedem Fall:

- Ziel der Anstellung (Ausbildung zum*r Apotheker*in im Rahmen der Approbationsordnung)
- Namen und Adressen der Vertragspartner*innen
- Zeitlicher Umfang der Anstellung (z. B. vom 1. Januar bis zum 30. Juni)
- Arbeits- und Urlaubszeiten (6 Tage zu 40 h/Woche)
- Probezeit und Kündigung
- Wünsche und Ziele, z. B. feste Wochenaufgaben

Viele weitere Infos zum Thema bekommt ihr auch auf den Seiten der ADEXA und im Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter.

In der öffentlichen Apotheke erhält man seit dem 01.01.2022 laut Tarifvertrag für beide Ausbildungshalbjahre je 1010 € pro Monat und ab dem 01.01.2023 dann 1040 € pro Monat. Dieser Tarifvertrag gilt für alle Kammerbezirke bis auf Sachsen, wo momentan kein gültiger Tarifvertrag existiert (Stand Juni 2022), und Nordrhein, das einen eigenen Tarifvertrag hat. Im Kammerbezirk Nordrhein beträgt das Gehalt ab dem 01.07.2022 1029 € pro Monat (Stand Juni 2022). In der Industrie und im Krankenhaus verhält es sich ein wenig anders. Hier gibt es keinen gültigen Tarifvertrag, jedoch ist es häufig so, dass besser bezahlt wird als in der öffentlichen Apotheke.

Häufig wird man als PhiP „nach Tarif“ angestellt und bezahlt. Dabei handelt es sich zumeist um den von der Apothekengewerkschaft ADEXA ausgehandelten Tarifvertrag. Entgegen der häufig vertretenen Meinung ist man als PhiP keineswegs an diesen Tarif gebunden. Wenn ihr als PhiP jedoch Mitglied bei der ADEXA seid und der Arbeitgeber*in nehmer*in Mitglieder im ADA (Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken), habt ihr das Anrecht darauf, (mindestens) nach Tarif bezahlt zu werden. Eine Mitgliedschaft ist für Studierende kostenlos, für PhiPs beträgt sie 8,57 € im Monat. In Nordrhein sind es 8,04 € pro Monat und in Sachsen 5,39 € pro Monat.

Die Vergütung ist in der Tat nicht besonders gut, da Sozialabgaben gezahlt werden müssen und nebenher praktisch kaum Zeit bleibt, sich etwas dazuzuverdienen. Es besteht aber jederzeit die Möglichkeit mit seinem*r Arbeitgeber*in in Fragen der Vergütung zu verhandeln (z. B. Fahrkarten/ Benzingeld) und dies sollte auch getan werden. Schließlich könnt ihr nach einer gewissen Einarbeitungszeit als vollwertige pharmazeutische Arbeitskraft eingesetzt werden. Dabei sollte jedoch nicht vergessen werden, dass ihr euch noch in der Ausbildung befindet und eine **gute Ausbildung** ebenfalls eine entsprechende „**Vergütung**“ darstellt.

In der pharmazeutischen Industrie wird sich vermehrt an der Vergütung des Tarifvertrages der ADEXA orientiert, obgleich dieser dort sonst keine Gültigkeit besitzt (dort ist der Tarifpartner die IG BCE, die aber keine besondere Regelung für PhiPs hat), er wird aber nicht selten als Anhaltspunkt benutzt. Dennoch ist die Bezahlung in der Industrie tendenziell etwas besser.

CAVE! Als Pharmazeut*in im Praktikum darf man nur unter Aufsicht eines*einer approbierten Apotheker*in arbeiten. Das heißt, es muss **immer** ein*e Apotheker*in während euren Arbeitszeiten anwesend sein. Somit dürft ihr allein keine Notdienste ausüben.

- Durchschnittlich 40 h/Woche (Pausen sind hiervon ausgenommen)
- Wochenenddienste sind ggf. vertraglich zu regeln
- Falls ein oder mehrere gesetzliche Feiertage in die Arbeitswoche fallen, verkürzt sich die Arbeitszeit entsprechend
- Beginn, Ende und Pausen werden durch den*die Apothekeninhaber*in festgesetzt (ggf. über ein Arbeitszeitkonto)
- Teambesprechungen gelten als Arbeitszeit

Als PhiP ist eine „ganztägige“ Mitarbeit verpflichtend. Dies muss aber nicht unbedingt bedeuten, dass 40 h in der Woche gearbeitet werden, auch 38,5 h oder 35 h können ausreichend sein. Wichtig ist lediglich, dass in der ausgestellten Bescheinigung eine ganztägige Arbeit (und zwar für insgesamt ein ganzes Jahr, das heißt z. B. vom 15.06. bis 14.06. des folgenden Jahres) bescheinigt wird. Letztlich ist in dieser Frage aber nur das Landesprüfungsamt entscheidungsbefugt. Ein Muster für diese Bescheinigung befindet sich als Anlage in der Approbationsordnung.

PROBEZEIT / KÜNDIGUNG

- Die Probezeit beträgt maximal 6 Monate. Sie ist aber oftmals verkürzt oder auch gar nicht vorhanden, da es sich um ein befristetes Verhältnis handelt.
- Innerhalb dieser Zeit ist in der Regel beidseitig eine Kündigung mit einer Frist von einer Woche möglich – auch ohne Angabe von Gründen
- Allgemein: Eine Kündigungsklausel sollte vertraglich festgehalten werden
- Normalerweise 1- 3 Monate respektive zum Quartalsende
- Die Kündigung bedarf der Schriftform!

CAVE! Eine durchgängige Arbeit über zweimal sechs Monate muss bescheinigt werden! Die Kündigung sollte daher stets wohl überlegt sein! Gegebenenfalls kann man sich beim zuständigen Landesprüfungsamt informieren, ob bei einem Wechsel die bereits absolvierte Zeit angerechnet werden kann.

- 34 Tage/Jahr (auf eine 6-Tage-Woche bezogen) (Stand Juni 2022) sind nach Bundesrahmentarifvertrag zugrunde gelegt, wobei dies nur gilt, wenn beide Parteien Mitglieder der ADEXA sind. Ansonsten gilt der gesetzliche Urlaubsanspruch von 24 Tagen/Jahr (ebenfalls auf eine 6-Tage-Woche bezogen)
- Bei zwei verschiedenen Ausbildungsstätten sollte darauf geachtet werden, dass der Urlaubsanspruch in beiden Halbjahren unabhängig voneinander berechnet wird

CAVE! Krankheitsbedingte sowie anders geartete Fehlzeiten müssen entweder als Urlaubszeit angerechnet oder zu einer anderen Zeit oder am Ende des Praktikums nachgearbeitet werden, da eine ununterbrochene praktische Tätigkeit nachgewiesen werden muss

Als Pharmazeut*in im Praktikum ist man ein*e ganz normale*r Arbeitnehmer*in und daher automatisch über die **gesetzliche Krankenversicherung** krankenversichert und damit auch **pflegeversichert**. Für die Meldung ist der*die Arbeitgeber*in zuständig. Also solltet ihr eurem*r Chef*in am ersten Arbeitstag mitteilen, bei welcher Krankenkasse er*sie euch anmelden soll. In der Regel könnt ihr eure Krankenversicherung frei wählen und solltet euch daher vorher überlegen, ob man ihr bei eurer Krankenversicherung bleibt oder wechseln wollt. Da ein Wechsel meist mehrere Monate dauert, empfiehlt es sich, dies dann frühzeitig zu tun.

Als PhiP könnt ihr euch nicht privat versichern, auch wenn während des Studiums eine Privatversicherung bestand, da ihr angestellt seid und euer Einkommen nicht oberhalb der Versicherungspflichtgrenze (2022: 64.350 €/Jahr) liegt.

Weiterhin ist der*die Arbeitgeber*in für die Anmeldung zur **Arbeitslosenversicherung** zuständig. Ob die Anmeldung erfolgt ist, lässt sich einfach durch einen Blick auf die Ausbildungsvergütungsabrechnung feststellen. Zusätzlich muss euch der*die Arbeitgeber*in die Meldung zur Sozialversicherung aushändigen. Diese solltet ihr **unbedingt** aufbewahren.

Mit der **Rentenversicherung** verhält es sich komplizierter. Zunächst einmal ist man als Arbeitnehmer*in Pflichtmitglied beim DRV (Deutsche Rentenversicherung Bund, ehemals BfA), für die Anmeldung ist abermals der*die Arbeitgeber*in zuständig und die Beiträge werden gleich von der Ausbildungsvergütung abgezogen. Die eingezahlten Beiträge gelten später nur für die Rente, wenn man insgesamt *länger als fünf Jahre* in die DRV (Deutsche Rentenversicherung) eingezahlt hat. War man kürzer als fünf Jahre über den DRV versichert, gehen die gezahlten Beiträge für die spätere Rente verloren. Es ist also sorgfältig abzuwägen, ob man dort weiter einzahlt oder in das folgend beschriebene Versorgungswerk.

VERSICHERUNG, VERSORGUNGSWERK,

APOTHEKERKAMMER

Apotheker*innen haben eine standeseigene Altersversorgung, die sogenannten Versorgungswerke (Apothekerversorgung). Apotheker*innen sind hier Pflichtmitglieder, eine Pflichtmitgliedschafts-Regelung im PJ ist von Apothekerkammer zu Apothekerkammer unterschiedlich und sollte bei der jeweiligen Landesapothekerkammer erfragt werden.

Prinzipiell gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Möglichkeit: Man kann sich als PhiP freiwillig über das Versorgungswerk versichern:

Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung als zusätzliche Versicherung zu nutzen, ihr bezahlt dann aber einen der beiden Beiträge komplett selbst. Oder ihr befreit euch vom DRV-Beitrag (am besten auch den Befreiungsantrag so schnell wie möglich stellen, spätestens drei Monate nach Ausbildungsbeginn!) und seid dann nur über das Versorgungswerk rentenversichert.

2. Möglichkeit: Man ist als PhiP Pflichtmitglied in der Apothekerkammer und damit Pflichtmitglied im Versorgungswerk:

Dann seid ihr zunächst pflichtversichert über die Apothekerversorgung und über den DRVB. Entweder belastet ihr es so, zahlt den eigenen Beitrag wieder komplett selbst und erhaltet später neben der normalen Rente auch noch eine Rente von der Apothekerversorgung oder ihr lasst euch wiederum vom DRV-Beitrag befreien und spart euch somit einen Beitrag.

Übersicht der Mitgliedschaften (Stand Juni 2022)

VERSICHERUNG, VERSORGUNGSWERK,

APOTHEKERKAMMER

Landesapothekerkammer	Mitgliedschaft
Baden-Württemberg	Pflicht
Bayern	nicht möglich
Berlin	Pflicht
Bremen	freiwillig
Hamburg	Pflicht
Hessen	
Mecklenburg-Vorpommern	freiwillig
Niedersachsen	Pflicht
Nordrhein	freiwillig
Rheinland-Pfalz	Pflicht
Saarland	Pflicht
Sachsen	freiwillig
Sachsen-Anhalt	freiwillig
Schlesweig-Holstein	freiwillig
Thüringen	
Westfalen-Lippe	freiwillig

Generell könnt ihr nur Mitglied in der Apothekerkammer werden, in deren Kammergebiet ihr arbeitet, daher sind auch die Mitgliedsbeiträge recht unterschiedlich. Als Mitglied habt ihr den Vorteil, an Fortbildungsveranstaltungen der Apothekerkammer teilnehmen zu können, die sonst teurer wären oder einem nicht offenstünden. Des Weiteren erhaltet ihr dann bereits als PhiP einen Einblick in die Standespolitik. Nicht alle Arbeitgeber*innen melden euch automatisch bei den Kammern. Informiert euch, ob ihr das selbst tun müsst, oder ob das für euch übernommen wird.

VERSICHERUNG, VERSORGUNGSWERK,

APOTHEKERKAMMER

Wenn ihr schließlich die Approbation erhalten habt, seid ihr automatisch meldepflichtig bei der Apothekerkammer, also Pflichtmitglied. Auch hier bekommt ihr dazu nähere Informationen bei den Versorgungswerken und euren Kammern.

Hinweis: Unser Kooperationspartner die “Deutsche Ärzte Finanz” hilft euch gerne bei all den Formalitäten. Er hat entsprechende Formbriefe parat und kennen alle Fristen.

Da man, wie oben erwähnt, als PhiP ein*e normale*r Arbeitnehmer*in ist, fällt man eventuell aus der Privathaftpflichtversicherung (und anderen Versicherungen) der Eltern heraus.

Hinweis: Prüfe den Versicherungsschutz über deine Eltern und überlege, ob du in puncto Haftung bei eigenverschuldeten Schäden gegenüber anderen abgesichert sein möchtest. Lasse dir dies schriftlich bestätigen.

Natürlich gibt es auch noch weitere Versicherungen, die für euch nun zum Einstieg ins Arbeitsleben interessant sein können. Dazu gehört unter anderem eine Berufsunfähigkeitsversicherung, mit der ihr euch für den Fall versichern könnt, dass ihr durch Unfall oder Krankheit eurem Beruf nicht mehr nachkommen könnt. Über das Versorgungswerk seid ihr zwar bereits versichert, wenn ihr in die Berufsunfähigkeit rutschen solltet, jedoch sind die Versicherungen von privaten Anbietern mit deutlich besseren Konditionen versehen. Für die Berufsunfähigkeitsversicherung gibt es das sogenannte "Startmodell für Pharmazeut*innen" der “Deutschen Ärzte Finanz” das extra auf uns Pharmazeut*innen zugeschnitten und durch anfänglich geringere Beiträge auch schon in Studium und PJ finanzierbar ist.

Auch für viele andere Versicherungen hat unser Kooperationspartner Deutsche Ärzte Finanz gute Angebote und berät euch gerne zu diesem Thema.

Wie bereits erwähnt, dient das PJ der Ausbildung in den praktischen Dingen im Apotheker*innenberuf, die an der Universität zwar vermehrt, aber leider noch zu wenig unterrichtet werden. Die zu lehrenden Themen sind in der Approbationsordnung festgehalten (siehe im Anhang „Rechtliche Grundlagen“).

Leider stellen wir immer wieder fest, dass PhiPs nicht überall eine gute Ausbildung erhalten, sondern vielmehr als billige Arbeitskraft in der Apotheke eingesetzt werden. Das zu verhindern, sollte auch ein Anliegen von euch sein.

Dazu möchten wir euch ein paar Tipps geben: IHR sucht euch die Ausbildungsapotheke aus! Überlegt euch also genau, was ihr von dieser erwartet und traut euch zu fragen, wie sich euer*e potentielle*r Chef*in eure Ausbildung vorstellt. Nur so bekommt ihr heraus, ob eure Erwartungen zueinander passen wird.

Trefft feste Ausbildungsvereinbarungen mit eurem*r Chef*in oder eurem*r Ausbildungsverantwortlichen. Das kann zum Beispiel ein wöchentliches Thema sein, dass im Besonderen behandelt wird oder ein fester Termin pro Woche, an dem sich euer*e Ausbilder*in Zeit nimmt, Fragen zu beantworten. Bewährt haben sich mancherorts auch wöchentliche Aufgaben, die von dem*der Ausbilder*in gestellt und kontrolliert werden. Das kann zum Beispiel die Simulation eines Kundengesprächs sein, zu dem im Vorfeld das entsprechende Krankheitsbild ausgearbeitet wird.

Führt ein Ausbildungsheft, in das ihr solche Themen/Vereinbarungen eintragt und abhakt, wenn sie zu eurer Zufriedenheit (und zur Zufriedenheit des*der Chef*in) durchgeführt wurden. Es schadet nicht, kurz zu notieren, was ihr in der jeweiligen Woche gemacht habt. Stellt Fragen und übt Kritik, wenn sie angebracht ist. Ihr müsst euch nicht alles gefallen lassen, wenn ihr erst mal in der Apotheke steht. Sollte es trotzdem einmal zu schweren Problemen kommen (solche, die sich nicht miteinander lösen lassen), könnt ihr euch an eure Apothekerkammer wenden und dort die Probleme schildern. Die Kammern sind sehr bemüht, euch bei Problemen zu helfen und finden dann mit euch zusammen eine Lösung.

Zusammen mit der BAK hat der BPhD einen Ausbildungsleitfaden zum PJ erarbeitet, der euch auf der Homepage der ABDA zur Verfügung steht.

<https://www.abda.de/themen/apotheke/berufe/apotheker/ausbildung/>

Mit 2000 Downloads pro Woche ist der Leitfaden einem Großteil der PhiPs eine gute Grundlage, die auch euch nutzen kann.

Auch pharma4u hat für den 3. Ausbildungsabschnitt ein Angebot für euch, das neben einem ausführlichen Prüfungstrainer für das 3. Staatsexamen auch viele interessante Informationen zu vielen Themen, wie beispielsweise Wirkstoffprofile, Pflanzen und Rezepturen bietet. Dieses Angebot steht euch, wie alle anderen Angebote, für die Abo-Gebühr von 95 €/Jahr (Juli 2022) zur Verfügung.



Begleitend zum PJ finden mindestens 120 Stunden theoretischer Unterricht statt. Dieser „praxisbegleitende Unterricht“, kurz „PBU“, wird inzwischen in allen Bundesländern, in denen Pharmazie studiert werden kann, von den Apothekerkammern im Auftrag der Landesprüfungsämter durchgeführt. Die Themen sind im Prinzip identisch mit denen in Anlage 8 der AAppO aufgeführten Themen, die Inhalt der praktischen Ausbildung sein sollen. Die Apothekerkammern können aber unterschiedliche Gewichtungen vornehmen. Themenkomplexe sind Apothekenrecht, Betriebswirtschaft und pharmazeutische Praxis. Vielfach, aber nicht überall, findet der begleitende Unterricht in zwei Blöcken à 2 Wochen statt, einer pro Halbjahr. Ihr nehmt üblicherweise in dem Bezirk teil, indem ihr euer 2. Staatsexamen abgelegt habt, unabhängig davon, wo ihr euer PJ macht. Es besteht Anwesenheitspflicht und man erhält im Anschluss eine Bescheinigung über die Teilnahme, welche bei der Anmeldung zum 3. Staatsexamen beim Landesprüfungsamt vorgelegt werden muss. In den meisten Bundesländern bekommt man von der Apothekerkammer rechtzeitig eine Einladung zu den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen zugesandt (vorausgesetzt, man ist der Kammer als Pharmazeut*in im Praktikum gemeldet). Zudem erwarten die meisten Kammern auch eine eigenständige Anmeldung, z. B. via E-Mail oder Fax. Vordrucke dazu gibt es auf der Homepage der zuständigen Kammer, wo auch die entsprechenden Termine und Unterrichtsorte rechtzeitig publiziert werden. Es schadet aber auch nicht, sich in der DAZ, PZ oder bei seinen Kommiliton*innen über die Termine zu informieren. Wahlweise können die Termine auch direkt bei der Apothekerkammer erfragt werden.

CAVE! Euer*eure Chef*in hat euch während dieser Zeit von eurer aktuellen Tätigkeit freizustellen (es sind keine Urlaubstage).

DER 3. PRÜFUNGSABSCHNITT

Ende der Praktischen Ausbildung

Da häufig zwischen dem Ende des Praktikums und dem 3. Staatsexamen eine Latenz von einigen Wochen besteht, sollte man sich **drei Monate vor Beendigung des Arbeitsvertrages** „arbeitsuchend“ melden. Dies kann telefonisch beim jeweiligen Arbeitsamt erfolgen und sollte ggf. auch in Anspruch genommen werden, da sonst die Arbeitslosenbezüge gekürzt und außerdem u. U. die Krankenversicherung, sowie alle sonstigen Leistungen „privat“ bezahlt werden müssen, was mitunter recht teuer werden kann. Alternativ besteht natürlich immer noch die Möglichkeit, nebenher in der Apotheke zu arbeiten, wobei ein Mindest-Bruttogehalt (kann beim Arbeitsamt erfragt werden) erwirtschaftet werden muss. Mit Beendigung der Tätigkeit muss dann ggf. noch die Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt angezeigt werden.

Ist das Ende des PJ abzusehen, meldet man sich zum 3. Staatsexamen an. Dazu muss man neben den Zeugnissen des 1. und 2. Staatsexamens auch die Bescheinigung über die Absolvierung eines ganzen Jahres praktischer pharmazeutischer Ausbildung sowie die Bescheinigung über die Teilnahme am praxisbegleitenden Unterricht beim Landesprüfungsamt einreichen. Man legt das 3. Staatsexamen bei dem Prüfungsamt ab, bei dem man bereits das 2. Staatsexamen abgelegt hat. Ein Wechsel des Landesprüfungsamtes zwischen 2. und 3. Staatsexamen ist theoretisch möglich, aber nicht gerne gesehen und wird auch nur in begründeten Einzelfällen gewährt. Möchte man dennoch wechseln, so muss man bei dem Prüfungsamt, zu welchem man wechseln möchte, anfragen, ob dieses einen aufnimmt. Bei einem Wechsel muss dann dem vorherig zuständigen Prüfungsamt dies eigenständig mitgeteilt werden. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, sein 3. Staatsexamen dort abzulegen, wo man am begleitenden Unterricht teilgenommen hat. Ein Wechsel des Prüfungsamtes sollte deshalb gut überlegt sein. Ist das 3. Staatsexamen bestanden, kann schließlich die Approbation beim zuständigen Landesprüfungsamt beantragt werden.

EMPFEHLENSWERTE

AUSBILDUNGSAPOTHEKEN

Da es für das PJ bisher noch keine allgemein gültigen Qualitätsstandards gibt, sind alle PhiPs auf Informationen ihrer Vorgänger*innen angewiesen. Um gute Ausbildungsapotheken weiterempfehlen zu können und auf eben jene aufmerksam zu machen, die ihre Ausbildung noch überarbeiten könnten, hat der BPhD vor einigen Jahren begonnen, bundesweit Ausbildungsstätten zu evaluieren. Das geschieht durch eure Hilfe, indem uns ehemalige PhiPs Informationen zu ihren Ausbildungsstätten schicken und wir diese Daten dann auswerten. Natürlich kann eine solche Datensammlung weder alle Ausbildungsapotheken abdecken noch ein objektives Bild liefern. Dennoch sind wir der Meinung, dass sowohl besonders gute als auch besonders schlechte Kritiken für potentielle Nachfolger interessant sind.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die schlecht bewerteten Apotheken nicht im Internet publiziert, wohl aber durch den*die Beauftragte*n für PJ und Beruf gesammelt und archiviert.

Habt ihr eine Apotheke in die engere Wahl gefasst, könnt ihr gerne eine Mail an jungpharm@bphd.de schicken und erfragen, ob besagte Apotheke in der BPhD-Liste der EAA vorhanden ist. Hierbei ist jedoch immer zu beachten, dass nur Tendenzen wiedergegeben werden können und die Auffassungen einer guten Ausbildung ebenfalls stark schwanken können. Andererseits sollen Apotheken, die (vielleicht sogar regelmäßig) besonders gut abschneiden, auch entsprechend gewürdigt werden. So kürt der BPhD jährlich die jeweils drei besten Ausbildungsapotheken in den Kategorien **„Öffentliche Apotheke“** und **„Krankenhausapotheke“** mit einem Zertifikat für hervorragende Ausbildung. Alle EAAs werden zudem im Internet veröffentlicht, was euch eure Entscheidung etwas erleichtern soll. Jede*r PhiP ist somit herzlich eingeladen, nach Abschluss des PJ den auf der Homepage bereitgestellten Evaluierungsbogen auszufüllen und an den BPhD zu senden. Wir bieten eine Online-Version an, damit ihr ihn direkt bei uns auf der Homepage ausfüllen könnt. Einige Kammern verteilen die Fragebögen auch während des PBUs und schicken diesen dann gesammelt an uns weiter. Jede*r von euch trägt auf diesem Wege wesentlich zur Verbesserung der Ausbildungssituation bei!

Seitens der AAppO spricht nichts dagegen, einen Teil des PJ im Ausland zu verbringen. Für die Anerkennung ist allerdings immer das jeweilige Landesprüfungsamt zuständig. Innerhalb der EU ist das inzwischen meist kein Problem mehr. Etwas komplizierter kann es werden, wenn ihr weiter weggehen wollt. Daher ist es auf jeden Fall sinnvoll, sich zu Beginn der Planung bei seinem Prüfungsamt nach den Voraussetzungen zu erkundigen, denn es kann vorkommen, dass man einen Praktikumsplatz bekommt, aber die Kompetenzbereiche nicht ausreichend für die Anerkennung sind.

Die Planung des Auslandsaufenthaltes sollte mindestens ein Jahr vor Beginn des Praktikums begonnen werden. Schon allein, weil die administrative Organisation viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Außerdem müsst ihr darauf vorbereitet sein, diverse Absagen wegzustecken und ihr müsst ein bisschen hartnäckig sein. Oft besteht auch die Möglichkeit **über die Professor*innen** eurer Uni an eine solche Stelle zu kommen.

Ihr solltet euch auch bei seiner Krankenversicherung erkundigen, ob im Gastland Versicherungsschutz besteht und wie es mit dem Auslandsrankenversicherungsschutz aussieht: Für die EU reicht meistens die normale Krankenversicherungskarte aus. Bekommt ihr einen oder mehrere „Auslandskrankenscheine“ und seid ihr außerhalb Europas, kann eine Zusatzversicherung nötig und zudem auch ratsam sein. Außerhalb Europas benötigt ihr meist eine Aufenthaltserlaubnis (Visum) und eine Arbeitserlaubnis. Des Weiteren solltet ihr euch über **spezielle Einreisebestimmungen** (z. B. Impfungen) informieren. Unabhängig von dem Land, in dem ihr arbeiten wollt, seid ihr verpflichtet, euch bei der zuständigen Meldebehörde zu melden. Dabei müsst ihr in der Regel auch nachweisen, dass ihr für euren Lebensunterhalt selbst sorgen könnt.

Dies kann z. B. der Arbeitsvertrag sein, in dem eine Ausbildungsvergütung festgeschrieben ist oder der Nachweis elterlicher oder sonstiger Unterstützung. Außerdem ist es sinnvoll, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Zu bedenken ist auch, dass für die Beantragung der Approbation zum*zur Apotheker*in ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Deshalb kann es vorkommen, dass auch die Zeit während des Auslandsaufenthalts hinterfragt wird. Sprich, ihr müsstet von den zuständigen Behörden, wo ihr euer PJ verbracht habt, die Unterlagen anfordern. In der Regel verlangen die zuständigen Behörden aber selten Führungszeugnisse. Dies sind Einzelfallentscheidungen. Es ist meistens nicht nötig, wenn der Zeitraum weniger als ein halbes Jahr beträgt.

Zugegebenermaßen ist es nicht ganz einfach, im Ausland eine Stelle zu finden. Wenn ihr in eine öffentliche Apotheke gehen möchtet, solltet ihr sichergehen, dass die Sprachkenntnisse dafür ausreichend sind. Dann ist es vermutlich am einfachsten, wenn man in der Region, in die ihr möchtet, Urlaub macht und euch in einigen Apotheken direkt persönlich vorstellt. Stellen in der pharmazeutischen Industrie können teilweise über größere Unternehmen mit Dependancen im Ausland (siehe unten) vermittelt werden (Bayer, Novartis, Sandoz, Takeda etc.). Wollt ihr an die Uni, so ist es am einfachsten, wenn ihr versucht, den Kontakt über einen Professor herzustellen.

Bei der Bewerbung solltet ihr bedenken, dass so etwas wie das PJ in den meisten anderen Ländern unbekannt ist. Hilfreich kann es sein, von einem „Pre-registration year“ zu sprechen. Außerdem ist es im Ausland nicht unbedingt üblich, dass ein solches Praktikum bezahlt wird. Ihr solltet also danach explizit fragen. Solltet ihr finanzielle Unterstützung benötigen, könnt ihr versuchen, Auslands-BAföG zu beantragen. Die Freibeträge liegen hier höher als beim Inlands-BAföG, d. h. auch wenn ihr in Deutschland keinen Anspruch habt, sind die Bemühungen für das Ausland durchaus lohnenswert. Der Antrag geht an das für das jeweilige Land zuständige Studierendenwerk. Eine weitere Möglichkeit ist ein Stipendium beim Deutschen Akademischen Austausch Dienst (DAAD) zu bekommen. ERASMUS und PROMOS sind dabei mögliche Programme, die über die Hochschule bezogen werden können. Voraussetzung ist die Immatrikulation an der Hochschule, daher und aufgrund der festen Bewerbungsfristen (meist 2x im Jahr) ist diese Förderung rechtzeitig beim International Office/Akademischen Auslandsamt der

Universität zu erfragen. Weitere Möglichkeiten der Förderung können der Homepage des DAAD entnommen werden.

In Fragen zur Wohnungssuche kann einem häufig der zukünftige Arbeitgeber helfen und gerade größere Firmen haben oft feste Kontaktadressen für Mitarbeiter, die aus dem Ausland kommen. Ihr könnt versuchen, über das Internet z.B. über Social Media ein Zimmer zu finden. Nicht zuletzt besteht natürlich auch die Möglichkeit, andere Studierende vor Ort zu kontaktieren und dort Hilfe bei der Organisation zu finden. Bei der Vermittlung helfen bestimmt auch die Kontakte über IPSF ipsf@bphd.de und EPSA epsa@bphd.de weiter.

Bei alledem darf man nicht vergessen, dass man zum PBU möglicherweise aus dem Ausland anreisen muss. Man sollte also den*die Arbeitgeber*in rechtzeitig darüber informieren und zusätzliche Reisekosten einplanen. Bei den Kammern Berlin und Bayern besteht die Möglichkeit, den PBU 4 Wochen am Stück zu absolvieren.

Hinweis: Die Deutsche Ärzte Finanz hält für Euch das Magazin "Out&About" bereit. Hier sind die wichtigsten und landesspezifischen beruflichen Erfahrungen u.a. von Pharmaziestudierenden während ihrer Ausbildung im Ausland zusammengestellt.

Sie helfen Dir auch gerne mit speziellen Absicherungen, sodass Du beruhigt Deinen Aufenthalt genießen kannst. Das Versicherungspaket ist ein gemeinsames Produkt mit der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. (bvmd), welches an unsere Bedürfnisse angepasst wurde.

Weitere Tipps zur Organisation des PJs im Ausland bietet die Auslandswebsite des BPhD, das auf unsere Homepage zum Download bereitsteht.



TERMINE UND FRISTEN

An der Stelle versuchen wir, euch mit unseren To-Dos ein paar Empfehlungen zu geben, was ihr wann erledigen solltet, um zeitlich nicht ins Straucheln zu kommen.

To-Do heute (also nachdem ihr dies gelesen habt):

- Abklärung von Finanzen und Absicherungen:
 - ☐ Gesundheit (Krankenversicherung)
 - ☐ Einkommen
 - ☐ Sparen
 - ☐ Versicherungen (Haftpflcht, Auslandversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung etc.)
- Lebenslauf zusammenstellen (Kopien in einem Ordner):
 - ☐ Schulzeugnisse
 - ☐ Studienbescheinigungen
 - ☐ Ausbildungszeugnisse
 - ☐ Arbeitszeugnisse
 - ☐ Bescheinigungen über ehrenamtliche Tätigkeiten
 - ☐ Bescheinigungen über Fortbildungen/Kurse

To-Do mind. 12 Monate vor PJ-Beginn:

- ☐ Bewerbung Ausland
- ☐ Bewerbung Industrie
- ☐ Bewerbung Krankenhausapotheke

To-Do ca. 12 Monate vor PJ-Beginn:

- ☐ Bewerbung Ausbildungsstätte
- ☐ Umzugsplanung

TERMINE UND FRISTEN

To-Do drei Monate vor PJ-Beginn:

- ☐ Wechsel der Krankenversicherung
- ☐ Arbeitsverträge unterzeichnen
- ☐ Ggf. Impfungen
- ☐ Urlaubsplanung

To-Do im PJ:

- ☐ Abmeldung von der gesetzlichen Rentenversicherung und Anmeldung in der Apothekerversorgung (wenn gewünscht, mindestens innerhalb der ersten drei Monate aber so früh wie möglich)

CAVE! nach jedem Stellenwechsel muss die Abmeldung erneut erfolgen

- ☐ Zum PBU anmelden (dies passiert über die jeweilige Landesapothekerkammer)
- ☐ Stichpunktartige Listen über die erlernten Tätigkeiten in der Ausbildung (hilft beim Arbeitszeugnis oder bei nicht umfassender Ausbildung) z. B. mit Hilfe des Leitfadens der BAK
- ☐ Bewerbung für den Berufsstart
- ☐ Vorbereitung der Existenzgründung
- ☐ Sammlung aller Unterlagen für die Approbation

To-Do drei Monate vor PJ-Ende:

- ☐ Anmeldung fürs 3. Staatsexamen
- ☐ Arbeitssuchend melden

Die rechtliche Grundlage für das Praktische Jahr ist die Approbationsordnung für Apotheker (AAppO). Für den dritten Ausbildungs- und Prüfungsabschnitt sind die folgenden Paragraphen relevant (neue Fassung von 2001):

§ 4 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 findet nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt. Sie gliedert sich in eine Ausbildung von

1. sechs Monaten in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, und
2. sechs Monaten, die wahlweise in
 - a) einer Apotheke nach Nummer 1,
 - b) einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
 - c) der pharmazeutischen Industrie,
 - d) einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen einschließlich solchen der Bundeswehr,
 - e) einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr abzuleisten sind. Drei Monate einer Ausbildung nach Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b können auch auf der Station eines Krankenhauses oder Bundeswehrkrankenhauses abgeleistet werden.

(2) Während der ganztägigen praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden. Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, insbesondere über Arzneimittelrisiken, und die Beratung über Arzneimittel. Die Ausbildung umfasst auch Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden. Die Ausbildung muß von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden; sofern sie an einem Universitätsinstitut abgeleistet wird, umfaßt sie eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit unter der Leitung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

(3) Der Auszubildende hat seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Er darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung fördern. Über die praktische Ausbildung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5.

(4) Während der praktischen Ausbildung hat der Auszubildende an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die in der Anlage 8 aufgeführten Stoffgebiete vermittelt werden. Die zuständige Behörde führt die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen durch oder benennt eine oder mehrere geeignete Stellen, die diese Unterrichtsveranstaltungen durchführen. Über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen erhält der Auszubildende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6.

(5) Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Für den Zweiten und Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung werden vom Landesprüfungsamt Prüfungskommissionen bestellt. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, weiteren Mitgliedern und den Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(2) Für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird an jeder Universität eine Prüfungskommission gebildet. Zu ihrem Vorsitzenden, den Mitgliedern und ihren Stellvertretern sind Professoren oder Hochschul- oder Privatdozenten der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, zu Beisitzern Personen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen, zu bestellen. Zu Prüfern des in § 18 Abs. 1 Ziffer V. genannten Faches können auch andere an der

Hochschule in diesem Fach selbständig Lehrende bestellt werden. Die Prüfung in den einzelnen Fächern erfolgt durch das für das betreffende Fach bestellte Mitglied der Prüfungskommission in Gegenwart eines weiteren Mitglieds oder Beisitzers. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann an den Prüfungen, in denen er nicht selbst Prüfer ist, teilnehmen und Prüfungsfragen stellen. Bei Wiederholungsprüfungen hat außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission anwesend zu sein; diese können dabei auch Prüfungsfragen stellen. Der Prüfer entscheidet über die Bewertung der Prüfungsleistungen; die übrigen bei der Prüfung anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören.

(3) Die Prüfungskommission für den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Zu Mitgliedern sind Professoren und Hochschul- oder Privatdozenten der Universität sowie Apotheker, die nicht dem Lehrkörper einer Universität angehören, zu bestellen. Daneben können auch andere geeignete Prüfer bestellt werden. Der Vorsitzende leitet die Prüfung; er ist selbst Prüfer. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Die Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüflinge sind einzeln oder in Gruppen bis zu vier Personen zu prüfen.

(5) Die zuständige Behörde kann zu den mündlichen Prüfungen Beobachter entsenden. Im Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung kann der Prüfer, im dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung der Vorsitzende der Prüfungskommission bis zu fünf Personen, die sich auf den gleichen Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorbereiten, sowie einem Vertreter der zuständigen Apothekerkammer mit Einverständnis des Prüflings gestatten, bei den Prüfungen anwesend zu sein. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings sowie bei Wiederholungsprüfungen kann die Öffentlichkeit

ausgeschlossen werden. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die in Satz 2 genannten Personen nicht anwesend sein.

(6) Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings hat der Prüfer oder ein von diesem oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmter Protokollführer, der selbst Mitglied der Prüfungskommission sein kann, eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 anzufertigen. Hieraus müssen der Gegenstand der Prüfung, die Bewertung der Gesamtleistung sowie etwaige schwere Unregelmäßigkeiten zu ersehen sein. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Die Leistungen einer mündlichen Prüfung sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 zu bewerten. Eine mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat. Dem Prüfling sind die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer am Prüfungstag bekanntzugeben. Das Landesprüfungsamt teilt dem Prüfling das Ergebnis schriftlich mit.

§ 12 Prüfungstermine

(1) Die Landesprüfungsämter setzen die Termine für die schriftliche Prüfung einheitlich für den Geltungsbereich dieser Verordnung fest. Die mündlichen Prüfungen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Termine für die mündlichen Prüfungen des Zweiten und Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung werden vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

(2) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung wird im Rahmen des nächsten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungstermine durchgeführt. Der Termin für die Wiederholung einer mündlichen Fachprüfung oder eines mündlichen Prüfungsabschnitts wird vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit der Prüfungskommission festgesetzt. Zur Teilnahme an der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist der Prüfling zum

nächsten Prüfungstermin, zur Wiederholung einer mündlichen Prüfung in der Regel zu einem Prüfungstermin, der innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung liegt, vom Landesprüfungsamt von Amts wegen zu laden. § 13 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Ladung zur Prüfung wird dem Prüfling spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestellt.

§ 19 Dritter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

(1) Der Dritte Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- I. Pharmazeutische Praxis,
- II. Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker.

(2) Die Prüfung soll für einen Prüfling mindestens eine halbe und höchstens eine Stunde dauern.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf den in der Anlage 15 festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein. In der Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Anlage 8 (zu § 4 Abs. 4 Satz 1) Stoffgebiete, die während der praktischen Ausbildung gelehrt werden:

- Grundprinzipien der Rezeptur und Defektur einschließlich der Beurteilung von Herstellungsvorschriften und -verfahren; Entwicklung, Zulassung und Herstellung von Fertigarzneimitteln;
- Planung, Überwachung und Disposition des Wareneinkaufs; technische Verfahren sowie Probleme der Lagerhaltung; Beeinflussung der Haltbarkeit von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden, durch Transport und Lagerung;

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Beschaffung, Auswertung, Bewertung und Weitergabe von Informationen über Arzneimittel und Medizinprodukte einschließlich Sicherheitsaspekten;
- Information und Beratung von Patienten, Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe über Arzneimittel und Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden, insbesondere über die sachgemäße Aufbewahrung, Anwendung, Inkompatibilitäten und Wechselwirkungen sowie die Gefahren des Dauergebrauchs und Missbrauchs von Arzneimitteln;
- Kommunikationstechniken für den Umgang mit Gesunden, Patienten und deren Angehörigen, Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe;
- Aspekte der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle;
- Angewandte Pharmakotherapie; Arzneimittelauswahl in der Selbstmedikation; besondere Therapierichtungen; Grenzen der Selbstmedikation; Interpretation ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verschreibungen sowie deren Terminologie; Pharmazeutische Betreuung; apothekenübliche Dienstleistungen;
- Blut und Blutprodukte;
- Krankenhaushygiene;
- **Ökonomische Aspekte des Einsatzes von Arzneimitteln und Medizinprodukten;**
- Vergleichende Beurteilung von Produkten für die Säuglings- und Kinderernährung; vergleichende Beurteilung von Ernährungsmaßnahmen einschließlich diätetischer Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel; vergleichende Beurteilung von Produkten zur enteralen und parenteralen Ernährung;
- Vergleichende Beurteilung von Produkten und Gegenständen zur Körperpflege, von apothekenüblichen Medizinprodukten sowie von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- Besonderheiten der Tierarzneimittel;
- Spezielle Aspekte der Gesundheitsförderung;
- Unfallverhütung in der Apotheke und in pharmazeutischen Betrieben einschließlich des sachgerechten Umgangs mit Gefahrstoffen, Zytostatika, Radiopharmaka und radioaktiven Diagnostika; allgemeine Maßnahmen bei Unfällen und Vergiftungen (Erste Hilfe);

- Betriebswirtschaft für Apotheker unter Berücksichtigung des Handelsrechts, des Steuerrechts und des kaufmännischen Rechnungswesens;
- Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Apothekers;
- Allgemeine Rechtskunde, Berufsrecht; Rechtsvorschriften für den Apothekenbetrieb, den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, Medizinprodukten, diätetischen Lebensmitteln, Produkten zur Körperpflege, Gefahrstoffen und Pflanzenschutzmitteln; Heilmittelwerberecht;
- Besonderheiten des nationalen und internationalen Arzneimittelmarktes;
- Aufgaben und Organisation der Gesundheitsverwaltung bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie auf internationaler Ebene;
- Pharmazeutische Organisationen und Einrichtungen;
- Einführung in die Sozialgesetzgebung und das Sozialversicherungswesen.

Anlage 15 (zu § 19 Abs. 3) Prüfungsstoff des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung:

I. Pharmazeutische Praxis:

- Grundprinzipien der Rezeptur und Defekturen; Inkompatibilitäten; Grundprinzipien der Entwicklung, Herstellung und Zulassung von Fertigarzneimitteln; Konformitätsbewertung von Medizinprodukten;
- Möglichkeiten der Beeinflussung der Haltbarkeit von Arzneimitteln;
- Beschaffung, Dokumentation, Auswertung, Bewertung und Weitergabe von Informationen über Arzneimittel und Medizinprodukte;
- Information und Beratung von Patienten, Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe über Arzneimittel und Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden, insbesondere über sachgemäße Aufbewahrung und Anwendung, Neben- und Wechselwirkungen; Gefahren des Dauergebrauchs und Missbrauchs von Arzneimitteln;
- Aspekte der Qualitätssicherung;
- Angewandte Pharmakotherapie; Arzneimittelberatung und -auswahl in der

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Selbstmedikation; Interpretation ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verschreibungen sowie deren Terminologie; praktische Aspekte der pharmazeutischen Betreuung; apothekenübliche Dienstleistungen;

- Blut und Blutprodukte;
- Krankenhaushygiene;
- Ökonomische Aspekte des Einsatzes von Arzneimitteln und Medizinprodukten;
- Produkte für die Säuglings- und Kinderernährung sowie für Ernährungsmaßnahmen bei Erkrankungen; Nahrungsergänzungsmittel; Produkte zur enteralen und parenteralen Ernährung;
- Produkte und Gegenstände zur Körperpflege, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel;
- Gesundheitsförderung;
- Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Maßnahmen der Ersten Hilfe;
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Apothekenbetriebs, insbesondere Buchführung, Jahresabschluss, Rentabilität, Rationalisierung, Steuern.

II. Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker:

- Überblick über die Abgrenzung folgender Rechtsgebiete: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, bürgerliches Recht, Handelsrecht; Unterscheidung zwischen Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift, Satzung;
- Berufsrecht für Apotheker; Ausbildung und Aufgaben der anderen Berufe in Apotheken, rechtliche Grundlagen; Kammergesetze einschließlich Berufsgerichtsbarkeit;
- Apothekenrecht, insbesondere Gesetz über das Apothekenwesen und Apothekenbetriebsordnung; sonstige für den Apothekenbetrieb wichtige Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten; Grundzüge der Geschichte des Apothekenwesens;
- Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht, insbesondere Arzneimittelgesetz, Heilmittelwerbegesetz und Betäubungsmittelgesetz sowie dazu erlassene Rechtsverordnungen; Medizinprodukterecht; Besonderheiten des nationalen

und internationalen Arzneimittelmarktes, insbesondere Feilbieten, Werbung und Preisgefüge;

- Vorschriften über den Umgang und Verkehr mit Gefahrstoffen;
- Aufgaben und Organisation der Gesundheitsverwaltung bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie auf internationaler Ebene;
- Rechtliche Grundlagen für die betriebswirtschaftlichen Aspekte der Apothekenführung, Sozialversicherungsrecht.

Die meisten Angaben sind hier, wie bereits erwähnt, sehr allgemein gefasst. Details regelt zumeist das jeweils zuständige Landesprüfungsamt, bei dem im Einzelfall auch nachgefragt werden kann. Eine Liste der LPAs befindet sich auf der Homepage des IMPP.

LITERATUR UND QUELLENANGABEN

Gebler, Kindl: Pharmazie für die Praxis

Deutscher Apotheker Verlag; Auflage: 4., Auflage

ISBN-10: 3769226054

ISBN-13: 978-3769226058

Hügel, Kovar, Fischer, Kohm: Der Pharmaziepraktikant (Praxis und Gesetzeskunde)

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart

ISBN-10: 3804724353

ISBN-13: 978-3804724358

Gebler: Leitfaden und Hinweise für die Ausbildung der Pharmaziepraktikanten

Govi-Verlag; Auflage: 13. Auflage

ISBN-10: 3774109524

ISBN-13: 978-3774109520



Werde Außerordentliches Mitglied (AOM) und bleibe mit
dem BPhD in Kontakt!



Werde Fördermitglied und unterstütze den BPhD!

WEITERE ANSPRECHPARTNER

UND INFORMATIONEN

www.bphd.de	Homepage des BPhD e. V. mit Fachschaftsadressen, Approbationsordnung, Musterarbeitsvertrag, PJ-Börse und vielen pharmazeutischen Links
info@bphd.de	Allgemeine Informationen
jungpharm@bphd.de	Ansprechpartner für das Praktische Jahr
ipsf@bphd.de	Kontakt zum internationalen Studierendenverband
epsa@bphd.de	Kontakt zum europäischen Studierendenverband
mobility@bphd.de	Ansprechpartner bei Fragen rund ums PJ im Ausland

WEITERE ANSPRECHPARTNER

UND INFORMATIONEN

www.adexa-online.de	Die Apothekengewerkschaft
www.abda.de	Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
www.adka.de	Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e.V.
www.dphg.de	Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft e.V.
www.bpi.de	Bundesverband der pharmazeutischen Industrie
www.impp.de	Adressen der Prüfungsämter/ 3. Staatsexamen
www.avoxa.de	Mediengruppe Deutscher Apotheker (ehemals Govi-Verlag)
www.deutscher-apotheker-verlag.de	DAV; Verlag für pharmazeutische Fachliteratur
www.deutsche-apotheker-zeitung.de	Deutsche Apothekerzeitung (DAZ)
www.pharmazeutische-zeitung.de	Pharmazeutische Zeitung (PZ)
www.aerzte-finanz.de	Infos rund um Versicherungen
www.apothekenfortbildung-online.de	Online-Portal zur Fortbildung in der Apotheke; bietet den PhiP-Coach an
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de	Infos rund um die Rentenversicherung
www.arbeitsagentur.de	Bundesagentur für Arbeit
www.auswaertiges-amt.de	Botschaftsadressen
www.bfarm.de	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

PLATZ FÜR NOTIZEN

Produktion und Druck mit freundlicher
Unterstützung des



Deutscher Apotheker Verlag
Birkenwaldstraße 44
70191 Stuttgart

Ihre Arbeitskraft ist Ihr Startkapital. Schützen Sie es!

**Berufsunfähigkeits- und Altersvorsorge mit
Beitragsvorteil für Pharmaziestudierende
und junge Apotheker.**

- Stark reduzierte Beiträge exklusiv für Studierende und Berufseinsteiger
- Versicherung der zuletzt ausgeübten bzw. der angestrebten Tätigkeit, kein Verweis in einen anderen Beruf
- Volle Leistung bereits ab 50 % Berufsunfähigkeit
- Inklusive Altersvorsorge mit vielen individuellen Gestaltungsmöglichkeiten

Lassen Sie sich beraten!

Nähere Informationen und unseren
Repräsentanten vor Ort
finden Sie im Internet unter:
www.aerzte-finanzen.de

Empfohlen durch den



 **Deutsche
Ärzte Finanz**

**Standesgemäße Finanz-
und Wirtschaftsberatung**



**Gratis-Poster für BPhD-Mitglieder!
– Periodensystem der Elemente –**

Jetzt bestellen!





Mitmischen statt nur mörsern!